

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Das Angebot der Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH (im Folgenden „SWR“ genannt) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWR in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt und hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn der Kunde fordert die SWR hierzu ausdrücklich auf.
- 1.3. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt im Fall eines Lieferantenwechsels die Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor der bisherige Gaslieferungsvertrag beendet ist.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 2.1. Die SWR liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine Entnahmestelle (siehe Antrag). Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die SWR, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 10.
- 2.2. Die SWR ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn die SWR an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWR nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

3. Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energies-teuergesetzes

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

4. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben, Umlagen und son-stige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 4.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er ent-hält den Energiepreis, die Kosten für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung (soweit diese Kosten der SWR in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt, die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz („CO₂-Preis“), die Konzessionsabgaben, die Bilanzierungs-umlage sowie die Gasspeicherumlage.
- 4.2. Die Preise verstehen sich einschließlich Erdgas- und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 4.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Gas mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt, kann die SWR hieraus entstehende Mehr-kosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeord-net werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Umlage korrespon-dierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffen- den Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 4.4. Ziff. 4.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 4.3 weiterge-gebenen Steuer, Abgabe oder Umlage ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWR zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 4.5. Ziff. 4.3 und 4.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Ver-teilung von Gas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein-verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese un-mittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschulde-ten Leistungen hat, der SWR geänderte Netzentgelte oder Sonderkunden-aufschläge berechnet werden oder wenn an der Entnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebs-gesetz (MsbG) oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG installiert wird und der SWR zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.6. Die SWR wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpas-sen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preiserhöhung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Vertei-lernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energie-wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgel-ten für Einspeisungen. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Gasbe-zugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in an-deren Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kos-tensenkungen, z. B. der Gasbezugskosten, sind von der SWR die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in an-deren Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWR wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer

Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kun-den ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhö-hungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirk-sam werden wie Kostenerhöhungen.

- 4.7. Änderungen der Preise gemäß 4.6 sind nur zum Monatsersten möglich und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden mindestens einen Monat vor der beab-sichtigten Änderung erfolgen muss.

Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksam-werdens der Änderungen – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.

- 4.8. Für die sonstige im Preisblatt oder diesen AGB nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse von der SWR erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die SWR die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 4.9. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billi-gen Ermessens der SWR gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 4.10. Der Lieferant kann seinen Kunden Bonuszahlungen gewähren. In diesen Fällen wird der gewährte Bonus in zwölf Teilen monatlich für die Dauer von maximal zwölf Monaten mit der jeweiligen Jahresendabrechnung ausbe-zahlt. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht vor Ablauf von zwölf Monaten gebrauch, wird die Bonuszahlung mit der Schlussrechnung anteilig ausbezahlt.
- 4.11. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Te-lefonnummer 09861.9477-0 und im Internet unter www.stadtwerke-rothenburg.de.

5. Messung / Zutrittsrecht / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 5.1. Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zustän-digen Messstellenbetreibers nach den Vorschriften des MsbG ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, SWR oder auf Verlangen der SWR oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kun-den durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall wider-sprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, so kann die SWR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhält-nisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstable-sung nicht oder verspätet vornimmt.
- 5.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWR, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preiselichen Bemessungsgrundla-gen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benach-richtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 5.3. Die SWR kann für verbrauchtes Gas monatliche Abschlagszahlungen ver-langen. Die Abschlagszahlungen sind anteilig für den Zeitraum der Ab-schlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so be-misst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch er-heblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Ab-schläge sowie der Zeitraum der Abschlagszahlungen werden in der Regel mit der Jahresverbrauchabrechnung festgesetzt. Unterjährige Preisanpas-sungen führen in der Regel auch zu einer Anpassung der Abschlagsbeträge.
- 5.4. Es kommen die im Arbeitsblatt G 685 des DVGW geregelten Verfahren zur Ermittlung der Daten zur Abrechnung des Gases zur Anwendung.
- 5.5. Zum Ende des von der SWR festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SWR eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Um-fang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerech-net wird. Zuviel oder zuwenig berechnete Beträge werden erstattet oder nachberechnet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 5.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grund-lage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Um-satzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Die nach der Preis-änderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.
- 5.7. Arbeits- und Grundpreis sind Jahrespreise, die tagesgenau umgerechnet werden.
- 5.8. Auf Wunsch des Kunden kann gegen Zahlung eines entsprechenden Ent-geltes eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (un-terjährige Abrechnung) vereinbart werden. Hierüber schließt der Kunde mit der SWRH eine gesonderte Vereinbarung. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten An-fangsdatum in Textform. Die SWR wird dem Kunden innerhalb von zwei Wo-chen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Verein-barung über eine unterjährige Abrechnung senden. Darüber hinaus kann der Kunde auf Basis einer Zählerstandmitteilung eine Zwischenabrechnung be-auftragen, welche von der SWR mit 25 Euro brutto berechnet werden muss.
- 5.9. Der Kunde kann jederzeit von der SWR verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess-

und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber gemäß § 71 MsbG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, falls die Nachprüfung nicht ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung oder per Dauerauftrag oder per Barzahlung an der Kasse im Steinweg 25 in 91541 Rothenburg ob der Tauber zu zahlen.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug kann die SWR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 6.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Gegen Ansprüche der SWR kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 7.1. Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstgerichtliche Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten unvorhergesehen, ändert die SWR die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWR gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 7.2. Änderungen dieser Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWR wird zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung an den Kunden in Textform versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter www.stadtwerke-rothenburg.de veröffentlichen.
- 7.3. **Im Fall einer Änderung der Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Änderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.**

8. Vorauszahlungen / Sicherheitsleistungen

- 8.1. Die SWR ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 8.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWR Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 8.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWR beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 8.4. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWR in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 8.5. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 8.6. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die SWR die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.7. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

9. Unterbrechung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1. Die SWR ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Gasdiebstahl“).
- 9.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWR berechtigt, die Lieferung

vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWR kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- 9.3. Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus angekündigt.
- 9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Lieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die SWR hat die Lieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Lieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.
- 9.5. Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das voraussichtlich bis zum 30.04.2024 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung nach Ziff. 9.2. und 9.3. für diese Kunden vorgeht. Nach § 118b EnWG ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 5 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung anzubieten.
- 9.6. **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung der Lieferung nach Ziff. 9.1. wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 9.2. ist die SWR zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die SWR wird die Lieferung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer fristlosen Kündigung einstellen.
10. **Haftung**
- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
- 10.2. Die SWR wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen.
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
11. **Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge**
- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, der SWR jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 11.2. Die SWR wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 11.3. vorliegt – an der neuen Entnahmestelle, wenn innerhalb des bisherigen Netzgebiets, auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der SWR das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. **Ungeachtet dessen ist der Kunde bei einem Umzug berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.**
- 11.3. **Ein Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.**
- 11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 11.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWR die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWR gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWR zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 11.5. Die SWR ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der

- Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWR nach § 7 EnWG handelt.
- 12. Datenschutz**
Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Bonitätsauskunft ist der Anlage „Datenschutzhinweis“ zu entnehmen.
- 13. Lieferantenwechsel**
Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Gaslieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die SWR wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.
- 14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten**
Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 15. Hinweise gemäß § 4 EDL-G; Energieeffizienz und Energieeinsparung**
Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de
- 16. Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG**
- 16.1. Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Steinweg 25, 91541 Rothenburg ob der Tauber; per Fax: 09861.9477-88; telefonisch: 09861.9477-0; E-Mail: kundenservice@stadtwerke-rothenburg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- 16.2. Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziff. 15.1 genannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbrauchstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Die SWR ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- 16.3. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 16.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, wird die SWR in Abstimmung mit dem Kunden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der ursprünglichen Bestimmung bewusst gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 17.3. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Parteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Parteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 17.4. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Ansbach.
- 18. Zusätzliche Entgelte und Kostenpauschalen**
- 18.1. **Kostenpauschale bei Zahlungsverzug (Mahnkosten)**
5,00 €/Mahnung (netto)
- 18.2. **Kostenpauschalen bei Unterbrechung / Wiederherstellung der Lieferung:**
74,50 €/Unterbrechung und Wiederherstellung (netto), (88,66 € brutto)



**Stadtwerke
Rothenburg**
ob der Tauber GmbH

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die
Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH
Steinweg 25, 91541 Rothenburg ob der Tauber
Telefon: 09861.9477-18
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-rothenburg.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.